

Landrechts Sibender Theyl /

nachtheyl gesetzt / allen erlittenen schaden wider zuehren schuldig sein / auch noch darzu / vermög Keyser Karls des Fünfften peinlicher Halsgerichts ordnung / bey dem 107. Articul / an seinem Leib / mit abhawung der zweyen fordern Fingern an der rechten Hand / oder sonst mit verweysung des Lands / gestrafft werden.

Mit welcher Straff auch diejenige / so dergleichen falsche Schwö-
rer / mit wissen arglistig dazu anrichten / Item welche geschwor-
ne Vrpheden von sich geben / vnd die nicht halten / sondern wissenlich
vnd fürseztlich brechen / angesehen werden sollen.

Der Zehende Titul.

Von Straff derjenigen / so
das Laster beleydiater Weltlicher Ma-
jestät begehen.

Dieweil ein jede Obri-
gkeit Gottes Ordnung ist / vnd derohal-
ben / vermög Göttlichen Befehls / inn hohen Eh-
ren gehalten werden solle / so seind billich diejenige /
welche sich / gegen deren / bößlich vnd fürseztlich
vergreiffen / vnd dero zu wider handeln / als böshafte Zerstörer Gött-
licher Ordnungen vnd gemeiner Menschlicher Gesellschaft / höchlich
zustraffen.

Lest kan aber diß Laster auff vnderchiedliche weis begangen wer-
den / als da einer sich wider die Römische Keyserliche Majestät /
oder seine ordenliche von Gott vorgesezte Obri-
gkeit aufflehnet / wider
di selbe mit andern verbündnuß macht / Auffruhr erwecket / den Fri-
den seines Vaterlands zerstöret / den offenen Feinden seines Vater-
lands raht / hülf vnd fürschub thut / Verrähterey treibt / sich für ein
Herrn vnd Obri-
gkeit / die Er nicht ist / auffwürfft / böse Zuben / wel-
che ihrer begangenen Mißhandlung halben zum todt verurtheilt / oder
den selben verwürckt / mit gewalt / auß der Oberkeit Verwarf samb le-
dig macht / &c.

Wer